

**Zum 1.1.2024 tritt das Gesetz zur
Modernisierung des
Personengesellschaftsrechts (MoPeG) in
Kraft.**

**Mit diesem Gesetz hat der Gesetzgeber das
Personengesellschaftsrecht umfassend
überarbeitet und insbesondere das Recht der
GBR als der „klassischen“
Personengesellschaft.**

Klassische Vorteile der GBR:

- Kein Notarielle Beurkundung erforderlich**
- Keine Registerpflicht**
- Flexibilität bei Vertragsänderungen**

Nachteil der GBR:

- Unbeschränkte Haftung aller Gesellschafter**

Durch das MoPeG wurden viele zivilrechtliche Regelungen im BGB in Bezug auf die GBR geändert.

I. Die **Rechtsfähigkeit der GbR** wird nun auch **gesetzlich** anerkannt. Es wird nun zwischen rechtsfähigen Gesellschaften (z.B. GbR) und nichtrechtsfähigen Gesellschaften (z.B. reinen Innengesellschaften) unterschieden.

- Eine GbR, die nach außen auftritt, gilt immer als rechtsfähig. Das ist bei am Markt tätigen Unternehmen immer der Fall.

Das **Gesamthandsprinzip** für die GBR ist durch den neuen § 713 BGB n.F. abgeschafft.

D.h. die GBR ist nun selbst Träger von Rechten und Pflichten, nicht die Gesellschafter in ihrer gesamthänderischen Verbundenheit.

Das betrifft die rechtstheoretische Einordnung und Begründung der Rechtsverhältnisse einer GBR, in der Praxis hat und wird die GBR immer gut funktionieren, auch Dank der Rechtsprechung, egal wie der theoretische Unterbau ist oder war.

II. Es wird ein neues **Gesellschaftsregister** geschaffen, in das sich eine GbR eintragen lassen kann. Die GbR hat dann als „eGbR“ = „eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts“ aufzutreten.

Der neue § 707 Abs. 1 BGB ermöglicht die Eintragung der GbR in das Gesellschaftsregister. Eingetragen werden gem. § 707 Abs. 2 BGB die folgenden Angaben:

1. Angaben zur Gesellschaft:

- Name,
- Sitz und

- Anschrift, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union;

2. folgende Angaben zu jedem Gesellschafter:

- wenn der Gesellschafter eine natürliche Person ist: dessen Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnort;

3. Angabe der Vertretungsbefugnis der Gesellschafter;

4. Versicherung, dass die Gesellschaft nicht bereits im Handels- oder im Partnerschaftsregister eingetragen ist.

Ist die Eintragung erfolgt, hat die GBR die Pflicht als „eGbR“ oder „eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts“ aufzutreten. Weiterhin unterliegt die eGbR den Eintragungspflichten im Transparenzregister.

Die Eintragung in das Gesellschaftsregister muss über einen Notar erfolgen.

Grds. ist die Eintragung für die GBR ein Wahlrecht. Allerdings kommt es bei Immobilien besitzenden GBRs zu einer indirekten Eintragungspflicht, denn der § 47 Abs. 2 GBO soll wie folgt geändert werden:

"Für eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts soll ein Recht nur eingetragen werden, wenn sie im Gesellschaftsregister eingetragen ist."

Dies hat zur Folge, dass sämtliche Veränderungen im Grundbuch nur vorgenommen werden, wenn die GbR im Gesellschaftsregister eingetragen ist.

Gerade zu Beginn des Jahres 2024 kann dies, aufgrund von möglichen Eintragungsstaus oder wenn bisher keine Eintragung erfolgt ist und eine Eintragung erst erfolgen muss, Grundstücksgeschäfte auf den Namen der GBR deutlich verzögern oder diese verhindern.

Daher ist dazu zu raten, gerade bei Immobilien-GbRs eine frühzeitige Eintragung vorzunehmen.

Die GBR wurde bisher schon als grundbuchfähig erachtet.

Bisher wurden ALLE Gesellschafter eingetragen.

Ein Gesellschafterwechsel musste mit notariell beglaubigter Erklärung angemeldet und das Grundbuch berichtigt werden. Künftig wird nur der Name und Sitz der eGBR eingetragen.

Gesellschafterwechsel sind nur noch im Gesellschaftsregister anzumelden !

III. Die **innere Organisation der GBR**, kann nach wie vor im Gesellschaftsvertrag weiterhin weitgehend frei festgelegt werden.

- **Vertragliche Regeln haben Vorrang !!!** Explizit im neuen § 708 BGB festgelegt !

Gibt es keine vereinbarten Regeln, so gelten ab 2024 folgende gesetzlichen Grundsätze als Auffangregeln:

- Die **Stimmkraft und der Anteil an Gewinn und Verlust** richten sich vorrangig nach dem Gesellschaftsvertrag. Nur im Zweifel nach den vereinbarten Beteiligungsverhältnissen (nicht mehr nach Köpfen = jeder Kopf eine Stimme).

Wurden keine Beteiligungsverhältnisse vereinbart, richten sie sich nach dem Verhältnis der vereinbarten Werte der Beiträge. Sind auch Werte der Beiträge nicht vereinbart worden, hat jeder Gesellschafter ohne Rücksicht auf den Wert seines Beitrags die gleiche Stimmkraft und einen gleichen Anteil am Gewinn und Verlust.

- **Die Geschäfte führen alle Gesellschafter gemeinsam und sie vertreten die GBR gemeinsam.** Das entspricht dem alten Recht und war immer schon unpraktisch, hier wurde oft eine Einzelvertretungsbefugnis vereinbart.

- **Der Austritt oder die Kündigung eines Gesellschafters führt nicht mehr automatisch zur Auflösung der GbR.** Dieser Punkt wurde in ALLEN alten schriftlichen GBR-Vertragsmustern ohnehin immer abweichend von der alten Gesetzeslage geregelt !!!
- Bei **Fortsetzung der Gesellschaft mit mehreren Erben** fällt der Gesellschaftsanteil kraft Gesetzes jedem Erben entsprechend der Erbquote zu. Mehrere Erben nachfolgen zu lassen war im Regelfall immer schon ungewollt und es war daher anders im GBR-Vertrag geregelt worden.

- **Vertragssitz**

Der Sitz ist bisher immer zwingend dort gewesen, wo die Verwaltung der GBR tatsächlich geführt wird.

Künftig kann für registrierte eGBRs auch ein „Vertragssitz“ vereinbart werden. Dies ermöglicht eine deutlich höhere örtliche und internationale Bewegungsfreiheit.

- **Tod eines Gesellschafters**

Bisher galt die gesetzliche Grundregel, dass bei Tod eines Gesellschafters die GbR aufgelöst wird.

Wir hatten dazu aber IMMER abweichende Regeln in den Verträgen vorgesehen. Dies sollte unbedingt auch zukünftig so gehandhabt werden und eine für den jeweiligen Fall passende individuelle Lösung für die möglichen Todesfälle gesucht werden. In diesem Kontext sei darauf hingewiesen, dass wir im Rahmen der GbR-Gründung unbedingt die Errichtung bzw. Überarbeitung der Testamente der Gesellschafter empfehlen !!!

- **Abfindung eines Ausgeschiedenen**

Auch wenn mit § 728 BGB hier eine neue gesetzliche Regelung geschaffen wurde, empfiehlt es sich dringend, weiterhin individuelle vertragliche Regelungen hierzu vorzusehen (reduzierte Bezugsgröße, Zeitpunkt, Ratenzahlung, ggfs. Differenzierung nach Grund des Ausscheidens etc.). Die gesetzliche Regelung sieht nun vor, dass der ausscheidende Gesellschafter eine „dem Wert seines Anteils angemessene Abfindung“ beanspruchen kann. Vertragliche Regeln gehen aber vor.

Die Rechtsprechung geht davon aus, dass eine Abfindung in der Regel den halben Verkehrswert nicht unterschreiten darf! Andere vertragliche Regeln seien sittenwidrig!

Neben dem Abfindungsanspruch hat der ausgeschiedene Gesellschafter einen Anspruch auf Freistellung von Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Im Außenverhältnis gegenüber Gläubigern der GBR haftet er aber unverändert für einen Zeitraum von fünf Jahren nach.

GANZ WICHTIG :

**AUSEINANDERFALLEN VON TESTAMENT UND
GBR-VERTRAG VERMEIDEN !**

- **Kündigung eines Gesellschafters**

Das Gesetz sieht in § 725 zukünftig eine Kündigungsfrist von 3 Monaten für GbR mit unbestimmter Laufzeit vor. Da dies in der Landwirtschaft regelmäßig zu kurz ist, empfehlen wir wie gehabt eine feste Laufzeit für die erste Kündigungsmöglichkeit und ansonsten eine Frist von 6 oder 12 Monaten zum Wirtschaftsjahresende.

- **Unverändert Bleibendes:**

Bei allen Änderungen bleiben eine Menge an bisher geltenden Grundsätzen bestehen.

- Gesellschafterinnen und Gesellschafter haften weiterhin unbeschränkt persönlich und „gesamtschuldnerisch“ – das bedeutet „jeder Gesellschafter haftet Dritten gegenüber auf den gesamten Betrag, nicht nur auf seinen Anteil“.

- Inwieweit es zu Änderungen der Besteuerung der GbR kommt ist derzeit unklar. Im Rahmen des Erlasses des MoPeG wollte der Gesetzgeber explizit nichts ändern.

Nun hat er aber doch im Wachstumschancengesetz Klarstellungen vornehmen wollen, dieses Gesetz hat aber letzten Freitag am 25.11.2023 den Bundesrat (vorerst?) nicht passiert. Dennoch ist zu entnehmen, dass auch der Gesetzgeber KEINE Änderungen im steuerlichen Bereich bei Behandlung der GBR wünscht.

- Besondere Formvorschriften für den Gesellschaftsvertrag gibt es weiterhin nicht, wenngleich die Schriftform aber dringend zu empfehlen ist. Lediglich die Anmeldung zum Gesellschaftsregister ist über einen Notar vorzunehmen.